



**Fachhochschule**  
**Lippe und Höxter**  
University of Applied Sciences

# **Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter**

32. Jahrgang – 12. Mai 2004 – Nr. 7

Zweite Sitzung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Architektur  
Studienrichtung Architektur/Hochbau  
an der Fachhochschule Lippe und Höxter  
(DPO Architektur/Hochbau)

vom 11. Mai 2004

**Zweite Satzung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Architektur  
Studienrichtung Architektur/Hochbau  
an der Fachhochschule Lippe und Höxter  
(DPO Architektur/Hochbau)**

**vom 11. Mai 2004**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Fachhochschule Lippe und Höxter die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur, Studienrichtung Architektur/Hochbau, an der Fachhochschule Lippe und Höxter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2002 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter, 2002, Nr. 11), geändert durch Satzung vom 24. November 2003 (Verköndungsblatt der FH Lippe und Höxter 2003, Nr. 9) wird wie folgt geändert:

1. **§ 38** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) In begründeten Ausnahmefällen kann das Praxissemester nach dem Bestehen von Diplomarbeit und Kolloquium absolviert werden. Über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung zu diesem nachgehenden Praxissemester setzt voraus, dass die oder der Studierende die Diplomarbeit und das Kolloquium an der Fachhochschule Lippe und Höxter bestanden hat und weiterhin bzw. erneut für den Diplomstudiengang Architektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter eingeschrieben ist. Die weitere bzw. erneute Einschreibung in einem Semester nach dem Bestehen von Diplomarbeit und Kolloquium ist auf ein Semester zu befristen und setzt die positive Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls nach Satz 1 voraus. Nach Durchführung der praktischen Tätigkeiten findet ein Abschlusskolloquium statt. Im Rahmen des Abschlusskolloquiums soll der Prüfling seine praktischen Erfahrungen vor dem Hintergrund seiner Studienkenntnisse reflektieren. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die praktischen Erfahrungen mit den Studienkenntnissen zu verknüpfen. Das Abschlusskolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt. Es dauert etwa 30 Minuten. Einer der Prüfenden soll die das Praxissemester betreuende Professorin bzw. der das Praxissemester betreuende Professor sein. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften (§ 18) entsprechende Anwendung. Die Absätze 1 bis 8 mit Ausnahme des

Nachweises der aktiven Teilnahme an der Auswertungsveranstaltung (Absatz 7) gelten entsprechend, wobei die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme am Praxissemester auch voraussetzt, dass die oder der Studierende das Abschlusskolloquium bestanden hat.

b) Als Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Wird das Praxissemester im Fall des Absatzes 9 ohne Unterbrechung der Einschreibung im Studiengang Architektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter im Anschluss an die Diplomarbeit und das Kolloquium erfolgreich abgelegt, wird die Absolvierung des Praxissemesters auf Antrag der oder des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen; Zeugnis und Diplomurkunde tragen in diesem Fall das Datum des Tages, an dem das Abschlusskolloquium bestanden wurde. In den übrigen Fällen der erfolgreichen Ablegung des Praxissemesters im Fall des Absatzes 9 wird zwecks Ergänzung des Zeugnisses über die Diplomprüfung eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester im Studiengang Architektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter ausgestellt. In der Bescheinigung ist auf das Bestehen des Abschlusskolloquiums sowie auf den Umstand hinzuweisen, dass die oder der Studierende damit einen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern absolviert hat. Die Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum des Tages, an dem das Abschlusskolloquium bestanden wurde.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2004 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter veröffentlicht.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Lippe und Höxter und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur vom 21.04.2004 ausgefertigt.

Lemgo, den 11. Mai 2004

Der Rektor  
Der Fachhochschule Lippe und Höxter

Prof. Dipl.-Ing. T. Fischer